

In den Jahren 1951 und 1952 verbrachte der Angeklagte, nachdem er sich vorher mit Arendt dahingehend abgesprochen hatte, auf dessen Gehöft ca. 200 Zentner Hafer, für je 25.— DM bzw. 35.— DM je Ztr. Dieser Hafer wurde, soweit es sich um den Zuteilungshafer für die Pferde des Böttcher handelte, zum Teil direkt von der VVEAB zu Arendt gebracht.

Zu einem Teil handelte es sich um Hafer, welchen der Böttcher über sein Soll hinaus geerntet hatte. Dieser wurde in grösseren oder kleineren Fuhren vom Gehöft des Böttcher zu dem Gehöft des Arendt transportiert. Wegen der unrechtmässigen Abgabe, bzw. wegen des unrechtmässigen Bezuges von 40 Zentnern Hafer, die in die 200 Zentner einbegriffen sind, wurden sowohl der Angeklagte Böttcher, als auch der Angeklagte Arendt im Jahre 1952 bereits verurteilt, wobei es die Angeklagten damals durch Irreführung des Gerichts so darzustellen vermochten, als handelte es sich hier um einen Tausch.

.....

Der Angeklagte Else Böttcher war nach ihren eigenen Angaben die liederliche Bewirtschaftung des Hofes durch ihren Sohn bekannt. Sie wusste, dass den Arbeitskräften nur äusserst unregelmässig der Lohn und auch dieser nicht tarifmässig bezahlt wurde. Sie wusste, dass ihr Sohn, der Angeklagte Böttcher, ohne dass dazu eine Berechtigung vorlag, an Arendt grössere Mengen Hafer abgab. Ihr war bekannt, dass der Sohn den Maschinenpark verkommen Hess und ihr waren insbesondere die Schulden in Höhe von 15.000.— DM bei den verschiedensten Institutionen bekannt, die gleichfalls durch die völlig verantwortungslose Bewirtschaftung des Böttcher entstanden waren.

Auch die Angeklagte Gerda Arendt Hess es völlig an der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlungen in der ihr gehörenden Wirtschaft fehlen. Es gehört zu den Pflichten eines Eigentümers eines landwirtschaftlichen Betriebes, sich Kenntnis von dem ordnungsgemässen Ablauf dieses Betriebes zu verschaffen. Nur völlig ungenügend hat sich jedoch die Angeklagte um ihre Aufsichtspflicht gekümmert, sonst wären ihr die strafbaren Handlungen ihres Ehemannes, des Angeklagter: Arendt, bekannt geworden.

.....

Bei dem Angeklagten Böttcher handelt es sich um einen jener, der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, völlig ablehnend gegenüberstehenden Elemente. In geradezu frevelhafter Weise durchkreuzte er die wirtschaftlichen Massnahmen der Staatsorgane, indem er die von ihm geleitete Wirtschaft völlig verkommen Hess, indem er gegen das Landarbeiterschutzgesetz versties. Er machte sich damit des Verstosses gegen den Befehl Nr. 160 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, vom 3.12.1945, schuldig. Indem er die Wirtschaftsplanung vorsätzlich dadurch gefährdete, dass er, indem er den Hafer an Arendt abgab, diesen entgegen dem ordnungsgemässigen Wirtschaftsablauf beiseite schaffte, versties er gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStVO vom 23..9.1948.

.....

Wegen der angeführten Gesetzesverstösse war der Angeklagte zu bestrafen.

Die Verletzung des Befehls 160 sowie die Verletzung der Wirtschaftsstrafverordnung erfolgte in Tateinheit. Gemäss § 73 StGB erkannte das Gericht bei Anwendung des Gesetzes, welches die schwerste Strafe androht, auf eine Strafe von 6 Jahren Zuchthaus.

.....

Der Angeklagte Arendt war durch frühere Verurteilungen wegen Wirtschaftsdelikten verwirrt. Dennoch verabredete er mit dem Angeklagten Böttcher den Aufkauf von Hafer. Gemeinsam handelnd entzogen so beide diesen Hafer dem ordnungsgemässen Wirtschaftsablauf und gefährdeten damit die Wirtschaftsplanung. Damit versties auch der Angeklagte Arendt gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der WStVO und war demgemäss zu bestrafen. In Anbetracht dessen, dass Arendt seine Wirt-